

F 1/16-394

# Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 1/16 betreffend die Zuteilung von Frequenzen in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz gemäß § 55 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, idF BGBl I Nr 90/2020 (TKG 2003), in ihrer Sitzung am 19.10.2020 einstimmig beschlossen:

## I. Spruch

1. Der A1 Telekom Austria AG, FN 280571 f, werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

### Bereich 1500 MHz

30 MHz (1487 bis 1517 MHz), ab Zustellung dieses Bescheides bis 31.12.2044;

### Bereich 2100 MHz

2 x 25 MHz (1920 bis 1945 MHz Uplink; 2110 bis 2135 MHz Downlink), ab 01.01.2021 bis 31.12.2044.

Mit der Zuteilung der genannten Nutzungsrechte sind für die A1 Telekom Austria AG die Versorgungsverpflichtungen gemäß Punkt 4 der Anlage dieses Bescheides, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt, verbunden. Auch der Prozess zur Auswahl und zum Tausch der insgesamt 349 zu versorgenden Katastralgemeinden nach Erlassung dieses Bescheides ist in Punkt 4.3.4 der Anlage dieses Bescheides festgelegt.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das zu zahlende Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 65.597.430,-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist gemäß § 55 Abs 10a TKG 2003 binnen acht Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, IBAN AT850100000005060007, BIC BUNDATWW zu entrichten.

A1 Telekom Austria AG hat binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides aufgrund des in der Stufe 4 der Auktion ermittelten Preisabschlages eine Bankgarantie in der Höhe von EUR 32.558.570,-- zu hinterlegen. Alternativ kann der Preisabschlag durch Hinterlegung einer abstrakten Patronatserklärung („Konzerngarantie“ bzw „Muttergarantie“) besichert werden. Die Bankgarantie/Patronatserklärung muss ab dem Hinterlegungszeitpunkt und mindestens bis 30.06.2028 gültig sein.

2. Der Hutchison Drei Austria GmbH, FN 140132 b, werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

Bereich 700 MHz

2 x 10 MHz (703 bis 713 MHz Uplink; 758 bis 768 MHz Downlink), ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2044;

Bereich 1500 MHz

30 MHz (1457 bis 1487 MHz), ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2044;

Bereich 2100 MHz

2 x 20 MHz (1960 bis 1980 MHz Uplink; 2150 bis 2170 MHz Downlink), ab 01.01.2021 bis 31.12.2044.

Mit der Zuteilung der genannten Nutzungsrechte sind für die Hutchison Drei Austria GmbH die Versorgungsverpflichtungen gemäß Punkt 4 der Anlage dieses Bescheides, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt, verbunden. Auch der Prozess zur Auswahl und zum Tausch der insgesamt 738 zu versorgenden Katastralgemeinden nach Erlassung dieses Bescheides ist in Punkt 4.3.4 der Anlage dieses Bescheides festgelegt.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das zu zahlende Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 49.559.294,-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist gemäß § 55 Abs 10a TKG 2003 binnen acht Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, IBAN AT850100000005060007, BIC BUNDATWW zu entrichten.

Hutchison Drei Austria GmbH hat binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides aufgrund des in der Stufe 4 der Auktion ermittelten Preisabschlages eine Bankgarantie in der Höhe von EUR 53.270.706,-- zu hinterlegen. Alternativ kann der Preisabschlag durch Hinterlegung einer abstrakten Patronatserklärung („Konzerngarantie“ bzw „Muttergarantie“) besichert werden. Die Bankgarantie/Patronatserklärung muss ab dem Hinterlegungszeitpunkt und mindestens bis 30.06.2028 gültig sein.

3. Der T-Mobile Austria GmbH, FN 171112 k, werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

Bereich 700 MHz

2 x 20 MHz (713 bis 733 MHz Uplink; 768 bis 788 MHz Downlink), ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2044;

Bereich 1500 MHz

30 MHz (1427 bis 1457 MHz), ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2044;

Bereich 2100 MHz

2 x 15 MHz (1945 bis 1960 MHz Uplink; 2135 bis 2150 MHz Downlink), ab 01.01.2021 bis 31.12.2044.

Mit der Zuteilung der genannten Nutzungsrechte sind für die T-Mobile Austria GmbH die Versorgungsverpflichtungen gemäß Punkt 4 der Anlage dieses Bescheides, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt, verbunden. Auch der Prozess zur Auswahl und zum Tausch der insgesamt 615 zu versorgenden Katastralgemeinden nach Erlassung dieses Bescheides ist in Punkt 4.3.4 der Anlage dieses Bescheides festgelegt.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das zu zahlende Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 86.720.240,-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist gemäß § 55 Abs 10a TKG 2003 binnen acht Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, IBAN AT850100000005060007, BIC BUNDATWW zu entrichten.

T-Mobile Austria GmbH hat binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides aufgrund des in der Stufe 4 der Auktion ermittelten Preisabschlages eine Bankgarantie in der Höhe von EUR 1.943.180,-- zu hinterlegen. Alternativ kann der Preisabschlag durch Hinterlegung einer abstrakten Patronatserklärung („Konzerngarantie“ bzw „Muttergarantie“) besichert werden. Die Bankgarantie/Patronatserklärung muss ab dem Hinterlegungszeitpunkt und mindestens bis 30.06.2028 gültig sein.

## **II. Begründung**

### **1 Gang des Verfahrens**

Die Telekom-Control-Kommission hat am 11.01.2016 beschlossen, mit den Vorbereitungsarbeiten für die Vergabe von Frequenzen ua in den Bereichen 700 und 2100 MHz zu beginnen (ON 1); insbesondere im Hinblick darauf, dass im Rahmen der Zuteilung ua dieser Frequenzbereiche die

Vorschreibung von Versorgungsaufgaben eines der zentralen Themen darstellen würde. Den Inhabern von Frequenznutzungsrechten im Mobilfunkbereich wurde dargelegt (ON 3 bis 15), dass die künftigen Versorgungsaufgaben so festzulegen seien, dass die mit der Vergabe angestrebten Versorgungsziele erreicht werden können. Um eine entsprechende Evaluierung von möglichen Versorgungsaufgaben auf Grundlage fundierter Daten vornehmen zu können, wurde um Übermittlung von Daten zur aktuellen Versorgung ersucht. Die Ergebnisse der Auswertung dieser Daten dienten als Grundlage für weitere Überlegungen unter Beiziehung eines externen Beratungsunternehmens.

Um für die Marktteilnehmer Planungssicherheit zu schaffen, hat die Telekom-Control-Kommission zudem unter Berücksichtigung von Stellungnahmen aus dem Markt im Rahmen einer Konsultation im Dezember 2016 einen Plan zu zukünftigen Frequenzvergaben (*Spectrum-Release-Plan*) veröffentlicht. Dieser rechtlich unverbindliche Plan sollte die Einschätzung hinsichtlich zukünftiger Frequenzvergaben widerspiegeln.

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 09.01.2017 wurde der Bereich 1500 MHz (damals vorerst nur das Kernband) in das gegenständliche Vergabeverfahren integriert (ON 37) und die Oberste Fernmeldebehörde darüber informiert (ON 38), mit dem Ersuchen um Bekanntgabe, welche technischen Nutzungsbedingungen der Vergabe der drei Bänder zu Grunde zu legen sein werden. In der Folge wurde von der Telekom-Control-Kommission in Bezug auf das 1500 MHz-Band beschlossen, auch die Erweiterungsbänder zu vergeben und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, nur das Kernband.

Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen einer weiteren Konsultation ab Dezember 2018 (ON 69), in der die wesentlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens zur Diskussion gestellt wurden, weitere wichtige Anregungen des Marktes entgegengenommen und mögliche Ansätze diskutiert, insbesondere zu den Themen Produkt- und Auktionsdesign sowie potenziellen Versorgungsaufgaben. Insgesamt langten 19 Stellungnahmen ein (ON 114 bis 121 und ON 123 bis 132 sowie ON 137). Die Regulierungsbehörde hat zudem sämtliche Teilnehmer an der Konsultation zu einer Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission zu den Konsultationsinputs eingeladen (ON 105 bis 111 sowie ON 163, 164).

Mit Schreiben vom 03.06.2019 wurden seitens des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie die technischen Nutzungsbedingungen übermittelt (ON 178, 179).

Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen einer weiteren, vertiefenden Konsultation ab September 2019 die Entwürfe der Ausschreibungsunterlage und der Auktionsregeln für diese Frequenzvergabe veröffentlicht und zur Abgabe weiterer Stellungnahmen für die formale Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlage eingeladen. Dabei langten zwölf Stellungnahmen ein (ON 226, 227 sowie 230 bis 238 und 240). Die Regulierungsbehörde hat sodann am 14.10.2019 sämtliche Teilnehmer an dieser Konsultation zu einer Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission zu den Konsultationsinputs eingeladen (ON 218, 220, 222, 224, 225).

Mit Schreiben vom 28.11.2019 wurde dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die der Ausschreibung zugrunde zu legende Ausschreibungsunterlage übermittelt und um Mitteilung darüber ersucht, ob der Ausschreibung in der vorliegenden Form zugestimmt werde (ON 249). Die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie langte am 05.12.2019 bei der Regulierungsbehörde ein (ON 251). Die Veröffentlichung der Ausschreibung

erfolgte am 10.12.2019 auf der Website der RTR-GmbH (ON 253) sowie am 11.12.2019 im Amtsblatt der Wiener Zeitung (ON 254). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 26.02.2020 festgelegt.

Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langten Anträge auf Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen von folgenden Unternehmen ein: A1 Telekom Austria AG (im Folgenden: A1 Telekom), Hutchison Drei Austria GmbH (im Folgenden: Hutchison), T-Mobile Austria GmbH (im Folgenden: T-Mobile).

Die fristgerecht eingelangten Anträge wurden geprüft. Da sämtliche Voraussetzungen vorlagen, wurden A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile in der Sitzung der Telekom-Control-Kommission am 05.03.2020 zur Auktion zugelassen (ON 292). Die Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003, die Termine für die Bieterschulungen sowie ein Benutzerhandbuch zur Auktionssoftware wurden den Antragstellern übermittelt. Die theoretische Bieterschulung fand am 17.06.2020 in Form eines Webinars statt. Die praktischen Bieterschulungen wurden am 22.06.2020 und 23.06.2020 mit den Bietern getrennt voneinander abgehalten.

Die Auktion begann mit der ersten Runde der ersten Stufe am 17.08.2020 um 11:00 Uhr und ging nach Abschluss der vierten Stufe am 10.09.2020 mit der Veröffentlichung der verifizierten Ergebnisse am 11.09.2020 zu Ende.

Mit Schreiben vom 15.09.2020 wurde den Verfahrensparteien das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurden den Unternehmen die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Kosten, welche den Unternehmen vorgeschrieben werden, ebenfalls mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt (ON 383 bis 385). Diesbezügliche Stellungnahmen wurden am 28.09.2020 von A1 Telekom und Hutchison übermittelt (ON 387, 388). Am 05.10.2020 langte zudem noch eine Stellungnahme von T-Mobile zum Tausch von Katastralgemeinden ein (ON 390).

Im Laufe des Verfahrens wurden folgende weitere Anträge bei der Telekom-Control-Kommission eingebracht:

Am 26.02.2020 wurde nach Ablauf der Antragsfrist ein Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Frequenzzuteilung eingebracht. Ein zurückweisender Bescheid wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG am 05.03.2020 erlassen und zugestellt (ON 292 und 296).

Am 30.04.2020 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG, die Telekom-Control-Kommission möge bescheidmässig die Parteistellung der ÖBB-Infrastruktur AG im weiteren Frequenzzuteilungsverfahren zu F 1/16 feststellen sowie die im gegenständlichen Frequenzzuteilungsverfahren zu F 1/16 bisher an die Parteien ergangenen, ebenso wie alle weiteren Schriftstücke und ergehenden Bescheide der ÖBB-Infrastruktur AG zustellen (ON 327). Hierzu wurde am 08.06.2020 ein den Antrag auf Parteistellung abweisender und den Antrag auf Akteneinsicht zurückweisender Bescheid erlassen (ON 343). Dagegen wurde am 07.07.2020 Bescheidbeschwerde eingebracht (ON 348). Die Telekom-Control-Kommission hat am 31.08.2020 beschlossen, keine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen und hat die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt (ON 369, 370).

A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile haben nach Ende der Auktion jeweils in den Verfahrensakt, insbesondere in die Bietprotokolle Einsicht genommen (ON 379, 381, 386).

## **2 Festgestellter Sachverhalt**

2.1) Die Zustimmung des (damals zuständigen) Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu den Ausschreibungsbedingungen langte wie dargelegt am 05.12.2019 bei der Telekom-Control-Kommission ein.

2.2) Bei sämtlichen Verfahrensparteien handelt es sich um Unternehmen, die jedenfalls über ausreichend Erfahrung im Kommunikationsbereich und die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der geplanten Dienste verfügen. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erbringung der mit den gegenständlichen Frequenzen geplanten Dienste liegen vor.

2.3) Aufgrund der außerordentlich hohen Komplexität und der hohen Qualitätserfordernisse wurden für die Umsetzung des von der Telekom-Control-Kommission beschlossenen Auktionsdesigns und der Programmierung der darauf basierenden Software externe Berater hinzugezogen. Die Entscheidungen betreffend die Auswahl eines geeigneten Auktionsformats, des Auktionsdesigns, die Festlegung der Auktionsregeln sowie die Stückelung der Frequenzen wurden unter Zuhilfenahme der Expertise von führenden Beratungsunternehmen (DotEcon Ltd, London sowie Takon GmbH, Bayreuth) getroffen. Die Umsetzung in Form der Programmierung der Auktionssoftware sowie die technische Überwachung der Auktion erfolgte durch DotEcon Ltd. Überdies wurden die Korrektheit der Software-Implementierung, die Ergebnisse der einzelnen Auktionsphasen sowie die Erstellung der Zuordnungsoptionen durch das Smith Institute (Guildford, UK) verifiziert und die Applikationslogik und Sicherheit der Auktionssoftware durch die Trading & Consulting HPC GmbH (Wien) überprüft. Die Festlegung der Versorgungsaufgaben wurde unter Zuhilfenahme der Expertise (insbesondere in Form von Simulationen) des Beratungsunternehmens Real Wireless Ltd (West Sussex, UK) getroffen.

2.4) Zur Versteigerung gelangten Frequenzen im Umfang von insgesamt 270 MHz in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz. Die verfügbaren Frequenzen wurden bundesweit, aufgeteilt in Blöcke von je 10 MHz versteigert.

2.5) Die Auktion umfasste insgesamt vier Stufen:

In der ersten Stufe wurden Frequenzen im 700 und 2100 MHz-Band als abstrakte Frequenzblöcke vergeben. In der zweiten Stufe wurden die Frequenzen im 1500 MHz-Band als abstrakte Frequenzblöcke vergeben. In der dritten Stufe wurde bestimmt, welche spezifischen Frequenzen innerhalb der Bänder den Gewinnern von Spektrum aus den ersten beiden Stufen jeweils zugewiesen werden. In der vierten Stufe wurden schließlich zusätzliche, nicht an Frequenzen gebundene erweiterte Versorgungsaufgaben versteigert.

Die Versteigerung abstrakter Frequenzblöcke in Stufe 1 und Stufe 2 erfolgte in Form einer simultanen Mehrundenauktion („SMRA“), wobei die Bieter allerdings nicht generell auf individuelle Blöcke boten, sondern zum jeweiligen Rundenpreis die Anzahl der von ihnen gewünschten Blöcke in einer Loskategorie spezifizierten. Sofern in der Runde neue Gebote gelegt oder Bietbefreiungen genutzt wurden, wurde eine weitere Bietrunde durchgeführt. Der

Rundenpreis für die nächste Bietrunde stieg an, wenn alle provisorischen Gewinnergebote zum derzeitigen Rundenpreis gehalten wurden. Gab es keine weitere Bietrunde, dann wurden die provisorischen Gewinnergebote zu tatsächlichen Gewinnergeboten und die erfolgreichen Bieter zahlten die entsprechenden Preise für die von ihnen gewonnenen Gebote.

Stufe 3 wurde als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt, in der die Gewinner von Frequenzen Gebote auf verschiedene Kombinationen von konkreten Frequenzblöcken in allen Bändern abgaben, die eine wechselseitig kompatible Zuordnung von zusammenhängenden Frequenzen an die Gewinner von Spektrum in jedem Band ermöglichten (Zuordnungsoptionen). Die Ermittlung der Gewinnergebote erfolgte durch die Bestimmung der Kombination von über alle Bänder hinweg wechselseitig kompatiblen Geboten mit dem höchsten Gesamtwert. Die Gewinner erhielten die in ihren jeweils erfolgreichen Geboten enthaltenen konkreten Frequenzblöcke zu sogenannten Zusatzpreisen, die auf der Basis einer modifizierten Second-Price-Regel ermittelt wurden.

Stufe 4 wurde als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt, in der die Gewinner von Frequenzen ihre Bereitschaft signalisieren konnten, weitere Versorgungsaufgaben im Gegenzug für eine Reduktion des zu entrichtenden Preises für die Nutzung der Frequenzen zu akzeptieren (Beschaffungsauktion).

Der Gesamtpreis, den ein erfolgreicher Bieter spruchgemäß zu entrichten hat, ergibt sich aus der Summe der erfolgreichen Gebote des Bieters in den ersten beiden Stufen und dem Zusatzpreis, abzüglich der in der vierten Stufe ermittelten Abschläge für die Übernahme zusätzlicher Versorgungsaufgaben.

2.6) Zum Schutz des Wettbewerbs in nachgelagerten Märkten wurde die Anzahl der Frequenzblöcke, die ein Bieter maximal ersteigern kann, begrenzt („Individuelle Frequenzkappen“). Es galten die folgenden Beschränkungen: Im 700 MHz-Bereich durfte jeder Bieter mit Ausnahme von A1 Telekom maximal vier Blöcke (2 x 20 MHz) ersteigern; A1 Telekom war auf maximal zwei Blöcke (2 x 10 MHz) beschränkt. Im 2100 MHz-Bereich durfte jeder Bieter mit Ausnahme von A1 Telekom maximal acht Blöcke (2 x 40 MHz) ersteigern; A1 Telekom war auf maximal sechs Blöcke (2 x 30 MHz) beschränkt. Im 1500 MHz-Bereich durfte jeder Bieter maximal sechs Blöcke (1 x 60 MHz) ersteigern, wobei der in der Stufe 3 zugeschlagene Block B01 nicht angerechnet wurde. Über alle drei Bänder hinweg durfte A1 Telekom maximal 130 MHz ersteigern, wobei die Frequenzausstattung des Blockes B01 nicht angerechnet wurde.

Zusätzlich unterlagen A1 Telekom und T-Mobile der Beschränkung, dass sie zusammen nicht mehr als 15 Blöcke (2 x 75 MHz) insgesamt im 700- und 2100 MHz-Bereich ersteigern durften (Gemeinsame Frequenzkappe).

2.7) Die Auktion wurde am 17.08.2020 um 11:00 Uhr mit der ersten Runde der ersten Stufe gestartet (700 MHz- und 2100 MHz-Bereich). Die erste Stufe erstreckte sich über sieben Runden. Das Mindestinkrement betrug fünf Prozent. Die erste Stufe endete mit Runde 7 am 18.08.2020 (mit einer Summe der Gewinnergebote in der Höhe von gesamt EUR 231.400.000.--).

2.8) Die zweite Stufe (1500 MHz-Bereich) wurde am 19.08.2020 gestartet. Die zweite Stufe erstreckte sich über 50 Runden. Das Mindestinkrement betrug fünf Prozent. Die zweite Stufe endete mit Runde 50 am 27.08.2020 (mit einer Summe der Gewinnergebote in der Höhe von

gesamt EUR 55.706.000.--). Das Ergebnis der ersten beiden Stufen belief sich damit auf insgesamt EUR 287.106.000.--.

2.9.) Die beiden Gewinner von Frequenzen im Bereich 700 MHz (Hutchison und T-Mobile) gaben der Regulierungsbehörde jeweils ihre Auswahl an von ihnen zu versorgenden Katastralgemeinden (KG) aus den ihnen aufgrund der gewonnenen Frequenzblöcke zugewiesenen KG-Listen fristgerecht bekannt.

2.10) Die Zuordnungsrunde (dritte Stufe) begann am 01.09.2020 um 11:00 Uhr, erstreckte sich über vier Stunden und endete somit am 01.09.2020 um 15:00 Uhr. Alle Bieter gaben Gebote ab, der alleinige Erlös der Zuordnungsphase belief sich auf insgesamt EUR 2.543.420.--.

2.11) Der maximal zu erreichende Preisabschlag für die vierte Stufe der Auktion wurde von der Telekom-Control-Kommission mit insgesamt EUR 87.800.000,-- festgelegt.

2.12) Die vierte Stufe begann am 10.09.2020 um 11:00 Uhr, erstreckte sich über vier Stunden und endete somit am 10.09.2020 um 15:00 Uhr. Alle Bieter gaben Gebote ab. Der Preisabschlag, der sich aus dieser Stufe ergab, belief sich auf insgesamt EUR 87.772.456,--. Es wurden von den drei Bietern insgesamt 802 zu versorgende Katastralgemeinden in Stufe 4 ersteigert.

2.13) Das Gesamtergebnis der Auktion stellt sich folgendermaßen dar (Frequenzausstattung und ermittelte Entgelte nach den Stufen 1, 2 und 3):

Bieter	700 MHz	2100 MHz	1500 MHz	Summe	Preis
A1TA		2x25 MHz	30 MHz	80 MHz	98.156.000 €
H3A	2x10 MHz	2x20 MHz	30 MHz	90 MHz	102.830.000 €
TMA	2x20 MHz	2x15 MHz	30 MHz	100 MHz	88.663.420 €
				Summe:	289.649.420 €

Es wurde das gesamte angebotene Spektrum vergeben.

2.14) Nach Abschluss der Stufe 4 stellen sich in Verbindung mit den in dieser Stufe zugewiesenen Katastralgemeinden und den sich daraus ergebenden Preisabschlägen die zu zahlenden Entgelte wie folgt dar:

Bieter	Katastralgemeinden Stufe 4	Entgelt nach Abschlag
A1TA	349	65.597.430 €
H3A	438	49.559.294 €
TMA	15	86.720.240 €
Summe	802	201.876.964 €

2.15) Die Laufzeiten (Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer) der einzelnen Frequenzbereiche stellen sich wie in den Spruchpunkten 1 bis 3 sowie unter Punkt 1 der Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich

dar. Die Versorgungsaufgaben wurden bereits in der Ausschreibungsunterlage unter Bedachtnahme auf die Versorgungsziele, wie unter Punkt 4 der Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich, festgelegt. Der in der Ausschreibungsunterlage unter Punkt 4.3.4 dargestellte Prozess zur Auswahl und zum Tausch von Katastralgemeinden wird unter Punkt 4 der Anlage 1 dieses Bescheides im Detail dargelegt.

2.16) Hutchison (am 19.08.2020) und T-Mobile (am 25.08.2020) nominierten als Gewinner von Spektrum im 700 MHz-Bereich jeweils fristgerecht aus den ihnen zugewiesenen Listen die von ihnen zu versorgenden Katastralgemeinden. Die Regulierungsbehörde übermittelte am 25.08.2020 an alle drei Bieter eine Liste mit den für Stufe 4 der Auktion verbleibenden unterversorgten Katastralgemeinden (dh jene Katastralgemeinden, die nicht für die Erfüllung der in Stufe 1 zugewiesenen Versorgungsaufgaben nominiert wurden).

### **3 Beweiswürdigung**

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes F 1/16.

Die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen beruhen auf den Informationen der Antragsteller in den Anträgen. Es bestand kein Grund, an der Richtigkeit der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

Die Feststellungen hinsichtlich der im Rahmen der Auktion abgegebenen Gebote ergeben sich aus den Bietprotokollen der Auktionssoftware (ON 382). Diese wurden von den an der Auktion beteiligten Unternehmen nicht in Zweifel gezogen.

Die Feststellungen hinsichtlich des Auktionsdesigns, der Auktionsregeln sowie des Auktionsablaufs gründen sich ebenfalls auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes.

### **4 Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1) Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 9 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für die Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan (Frequenznutzungsverordnung 2013 – FNV, BGBl II 63/2014 idF BGBl II 397/2019) eine Festlegung gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 getroffen wurde, zuständig ist. Für die Frequenzbereiche 700, 1500 und 2100 MHz wurde in der FNV die Festlegung getroffen, dass die Zuteilung dieser Frequenzbereiche zahlenmäßig beschränkt wird.

#### **4.2) Zu den Voraussetzungen bei den antragstellenden Gesellschaften**

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 55 TKG 2003 geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen

Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei den Antragstellern die Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 gegeben sind. Die Prüfung ergab, dass hinsichtlich aller Antragsteller die Voraussetzungen vorliegen. Die Angaben in den Anträgen waren vollständig, plausibel und nachvollziehbar und dokumentierten, dass die Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Auch die vorgelegten Finanzierungsmodelle waren für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar und die erforderlichen Bankgarantien wurden vorgelegt.

Es bestand für die Telekom-Control-Kommission somit kein Grund zur Annahme, dass die in Aussicht genommenen Dienste, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Versorgungspflicht, nicht erbracht werden würden (§ 55 Abs 2 Z 2 letzter Satz TKG 2003).

Da auch die übrigen Voraussetzungen gegeben waren, waren alle Gesellschaften, die fristgerecht ihre Anträge eingebracht hatten, zum Vergabeverfahren zuzulassen (§ 55 Abs 8 TKG 2003).

#### 4.3) Zur Ermittlung des Frequenznutzungsentgelts („Auktion“)

##### 4.3.1) Rechtliche Anforderungen an das Vergabeverfahren

Gemäß § 55 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen. Dabei hat sie bei der Planung des Versteigerungsverfahrens die „Regelungsziele“ des § 1 Abs 2 Z 1 TKG 2003, insbesondere den Wettbewerb, sowie die ökonomische Effizienz zu berücksichtigen. Versteigerungsverfahren sind grundsätzlich einfach, verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Dies soll insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass bei Abgabe eines Gebotes weitgehende Gewissheit über die damit maximal zusammenhängende Zahlungsverpflichtung gegeben ist.

Weiters sind gemäß § 55 Abs 4 Z 1 TKG 2003 in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen.

§ 55 Abs 9 TKG 2003 gebietet, dass die Regulierungsbehörde geeignete Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes mittels Verfahrensordnung festzulegen hat. Diese Regeln haben den Grundsätzen nach § 55 Abs 2 und Abs 4 Z 1 leg cit zu entsprechen sowie dem Verwendungszweck der zuzuteilenden Frequenzen (Abs 3 Z 2) Rechnung zu tragen.

Die Telekom-Control-Kommission ist den rechtlichen Anforderungen mit dem angeordneten Vergabeverfahren für Frequenznutzungsrechte vollends nachgekommen.

##### 4.3.2) Entscheidungsgrundlagen für das angeordnete Vergabeverfahren

§ 55 Abs 11 TKG 2003 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde in jedem Stadium des Verfahrens nicht nur Sachverständige sondern auch „Berater“ beiziehen kann.

Aufgrund der außerordentlich hohen Komplexität und der hohen Qualitätserfordernisse wurde zur Beratung ua ein für Frequenzauktionen in Europa führendes Beratungsunternehmen (DotEcon Ltd, London) mit umfassender und langer Expertise beauftragt, für diese Auktion geeignete Auktionsverfahren vorzuschlagen. Die Empfehlung von DotEcon basierte auf den Informationen über die verfügbaren Frequenzen, den in diesem Band aller Wahrscheinlichkeit nach zum Einsatz kommenden Technologien und dem daraus abgeleiteten Frequenzbedarf potenzieller Bieter, der Analyse potenziell geeigneter Auktionsdesigns und der detaillierten Betrachtung von spezifischen Kritikpunkten, die ua im Rahmen der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Konsultationsprozesse mit dem Markt diskutiert wurden. Auch die Expertise eines weiteren Beratungsunternehmens, der Takon GmbH (Bayreuth), wurde diesbezüglich in Anspruch genommen. Zudem wurde das Auktionsverfahren einem freiwilligen Peer-Review gemäß der sich gerade in Umsetzung befindenden Richtlinie (EU) 2018/1972 - Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation unterzogen (dort Art 35).

#### 4.3.3) Das Auktionsformat (Auktionsdesign, Spektrumskappen, Mindestgebot)

Entsprechend der – mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 09.12.2019 festgelegten und am 11.12.2019 veröffentlichten – Ausschreibungsunterlage (inkl Auktionsregeln) wurde die Auktion, wie oben unter Punkt 2.5 der Feststellungen dargestellt, durchgeführt. Die Versteigerung abstrakter Frequenzblöcke in Stufe 1 (700 und 2100 MHz) und Stufe 2 (1500 MHz) erfolgte in Form einer simultanen Mehrroundenauktion („SMRA“), wobei die Bieter allerdings nicht generell auf individuelle Blöcke boten, sondern zum jeweiligen Rundenpreis die Anzahl der von ihnen gewünschten Blöcke in einer Loskategorie spezifizierten (SMRA Clock Hybrid). Stufe 3 (Zuordnungsphase) wurde als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt. Stufe 4 wurde als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt, in der die Gewinner von Frequenzen ihre Bereitschaft signalisieren konnten, weitere Versorgungsauflagen im Gegenzug für eine Reduktion des zu entrichtenden Preises für die Nutzung der Frequenzen zu akzeptieren. Der Gesamtpreis, den ein erfolgreicher Bieter zu entrichten hat, ergab sich aus der Summe der erfolgreichen Gebote des Bieters in den ersten beiden Stufen und dem Zusatzpreis aus Stufe 3, abzüglich der in der vierten Stufe ermittelten, in den Feststellungen dargelegten, Abschläge für die Übernahme zusätzlicher Versorgungsauflagen. Die Durchführung der Auktion mit genanntem Auktionsdesign hat sich dahingehend bewährt, dass es den im Vorfeld festgelegten Vergabezielen am besten entsprochen hat.

Zu den in den Feststellungen dargelegten Spektrumskappen ist festzuhalten, dass diese ein Instrument der Wettbewerbssicherung darstellen. Dabei geht es vor allem darum, sicherzustellen, dass ein Betreiber nicht zu viele Frequenzen erwirbt und damit der Wettbewerb nach der Auktion gesichert bleibt. Die Telekom-Control-Kommission hat sich bei der Festlegung der Spektrumskappen insbesondere an der Frequenzausstattung, den Marktanteilen, am Bedarf der Betreiber, am allgemeinen Wettbewerbsrecht und an den technologischen Rahmenbedingungen orientiert. Um nachhaltigen Wettbewerb auf den von dieser Vergabe betroffenen Märkten sicherzustellen und eine dem Wettbewerb abträgliche asymmetrische Verteilung der Gesamtfrequenzausstattung der einzelnen Marktteilnehmer zu vermeiden, wurden die in den Feststellungen angeführten Spektrumsbeschränkungen festgelegt. In der Auktion hat sich gezeigt, dass die Kappen jedenfalls nicht zu niedrig angesetzt wurden.

Hinsichtlich der Mindestgebote ist festzuhalten, dass die Regulierungsbehörde auf Basis des § 55 Abs 4 TKG 2003 entschieden hat, von der Telekommunikationsgebührenverordnung abzuweichen,

weil sich aufgrund internationaler Vergleichswerte gezeigt hat, dass der Marktwert der gegenständlichen Frequenzen deutlich höher liegt. In begründeten Fällen kann bei der Festlegung des Mindestgebotes von der Orientierung an den Frequenzuteilungsgebühren abgewichen werden, wenn dies auf Grund des tatsächlichen Marktwertes der Frequenzen gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall darf das Mindestgebot höchstens 50 % der Untergrenze des nach dem vorigen Satz ermittelten Marktwertes betragen.

Die Telekom-Control-Kommission hat auf Basis von international zugänglichen Auktionsergebnissen und nationalen Vergleichswerten im Hinblick auf andere Frequenzbereiche den Wert der Frequenzen geschätzt und entsprechend die Mindestgebote festgesetzt. Diese Einschätzung wurde durch das Auktionsergebnis bestätigt, wobei der tatsächliche Marktwert der Frequenzen aber nur durch eine Auktion bestimmt werden kann. Wie das vorliegende Auktionsergebnis nach den Stufen 1 bis 3 (ohne Berücksichtigung der Preisabschläge aufgrund der Stufe 4) zeigt, gab es bei den festgelegten Mindestgeboten noch eine hinreichende Nachfrage und der tatsächliche Marktwert der Frequenzen lag insgesamt über dem Mindestgebot. Mit Blick auf die zu erwartende geringe Zahl an Bietern und den daraus resultierenden Bietanreizen ist das Mindestgebot unzweifelhaft angemessen festgelegt worden.

4.3.4) Zu den Stellungnahmen von A1 Telekom und Hutchison zum Ermittlungsergebnis sowie von T-Mobile zum Auswahl- bzw Tauschprozess betreffend Katastralgemeinden

Kein Unternehmen hat das Auktionsergebnis in Zweifel gezogen, weder die gewonnene Frequenzmenge, noch die (nur) von ihnen zu versorgenden Katastralgemeinden, noch die zu zahlenden Entgelte.

Alle drei Mobilfunkbetreiber haben in ihren Stellungnahmen ihre Sichtweisen zum Prozess betreffend Auswahl und Tausch von Katastralgemeinden dargelegt. Dazu ist festzuhalten, dass der unter Punkt 4.3.4 der Ausschreibungsunterlage bereits vorgesehene Prozess nunmehr in Punkt 4.3.4 der Anlage 1 dieses Bescheides ausführlicher dargelegt ist (siehe dazu auch sogleich Pkt 4.3.5).

4.3.5) Zur Auswahl, Einmeldung und Tauschmöglichkeit betreffend Katastralgemeinden unter Bezugnahme der diesbezüglichen Stellungnahmen von A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile

Jene Unternehmen, die in Stufe 1 der Auktion Spektrum im Bereich 700 MHz ersteigert haben, hatten gegenüber jenem Bieter, der kein Spektrum im 700 MHz-Bereich erworben hat, den Vorteil der exklusiven Auswahl der Katastralgemeinden nach Stufe 1 und haben nach Bescheiderlassung auch das Vorrecht, hinsichtlich der aufgrund in Stufe 4 der Auktion ersteigerten Anzahl an Katastralgemeinden in den ihnen zugewiesenen Listen exklusiv zu wählen. Zunächst konnten demnach Hutchison und T-Mobile nach Stufe 1 eine exklusive Auswahl von 300 bzw 600 Katastralgemeinden aus ihren Listen treffen. Die Gesamtliste der übrigen Katastralgemeinden nach diesem Auswahlprozess wurde von der Regulierungsbehörde am 25.08.2020 allen drei Bietern gleichermaßen zugänglich gemacht, sodass alle Teilnehmer an der Stufe 4 ihre Abschlagsgebote anhand dieser konkret gelisteten Katastralgemeinden und den Kosten ihrer Versorgung näher determinieren konnten. Unternehmen, die kein Spektrum im 700-MHz-Band gewonnen haben, mussten von vornherein damit rechnen, dass am Beginn der Phase 2 (zu den einzelnen Phasen siehe Punkt 4.3.4 der Anlage dieses Bescheides) die Liste der noch verfügbaren Katastralgemeinden aufgrund der exklusiven Auswahlmöglichkeit von Gewinnern von Spektrum im 700 MHz-Bereich kürzer sein kann aber gleichwohl darauf vertrauen können, dass die Liste keine Katastralgemeinde

enthält, die nach Stufe 1 von einem anderen Bieter gewählt wurde. Des Weiteren haben Hutchison und T-Mobile die Möglichkeit, ihre 438 Katastralgemeinden (Hutchison) bzw 15 Katastralgemeinden (TMA), resultierend aus Stufe 4 der Auktion, binnen drei Monaten nach Beschluss dieses Bescheides aus ihren jeweiligen Listen aus Stufe 1 der Auktion exklusiv zu wählen.

Erst mit Beginn der Phase 2 (frühestens ab drei Monate nach Beschluss des Zuteilungsbescheids, jedoch nicht vor Bekanntgabe der dann noch verfügbaren Katastralgemeinden durch die Regulierungsbehörde) wird A1 Telekom die Auswahl aus der durch die zweite, exklusive Wahl erneut reduzierten Gesamtliste offenstehen.

Gleichzeitig ist der Beginn der Phase 2 auch der Zeitpunkt, ab dem für alle drei Unternehmen die Möglichkeit besteht, bereits gewählte Katastralgemeinden entweder untereinander oder gegen noch freie Katastralgemeinden zu tauschen. Ein Tausch von bereits nach Stufe 1 von Hutchison und T-Mobile gewählten Katastralgemeinden innerhalb ihrer eigenen Listen oder auch ein Tausch von Katastralgemeinden zwischen Hutchison und T-Mobile vor Beginn der Phase 2 ist nicht zulässig. Andernfalls würde dies den ganzen Prozess ad absurdum führen und würde auch im Widerspruch zu Punkt 2.4.1 der Auktionsregeln (Anhang E der Ausschreibungsunterlage) und insbesondere zur Intention dieses Auktionsformats stehen: Könnte die Auswahl nach Stufe 1 der Auktion noch nachträglich bzw vor Beginn der Phase 2 verändert werden, hätte die von der Regulierungsbehörde am 25.08.2020 übermittelte Liste keinerlei Informationswert gehabt. Mit der Übermittlung dieser Liste sollte den Bietern für die Stufe 4 der Auktion eine bessere Planbarkeit ermöglicht und damit ihre Kostenabschätzung erleichtert werden. Wäre es für Hutchison bzw T-Mobile möglich, vor Beginn der Phase 2 jede beliebige Veränderung vorzunehmen oder bereits untereinander zu tauschen, dann hätte der Auswahlprozess nach Stufe 1 der Auktion keine Relevanz gehabt und hätte die Liste möglicherweise einen irreführenden Effekt gehabt, weil sie den im Bereich 700 MHz erfolgreichen Bietern die Möglichkeit gegeben hätte, ihr Interesse für Katastralgemeinden vorzutauschen und so die Gebote der anderen in Stufe 4 (negativ) zu beeinflussen.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass es auch keinen sachlichen Grund für einen Tausch in der Phase 1 gäbe. Die Gewinner von 700-MHz-Spektrum hatten de facto fast ein Jahr Zeit, die für sie günstigsten Katastralgemeinden aus jeder Liste zu identifizieren, weil die mit den Frequenzblöcken im Bereich 700 MHz verbundenen Listen erstmals mit der Konsultation der Ausschreibungsbedingungen veröffentlicht wurden, und sie können diese exklusiv auswählen. Zusätzlich wurden den Bietern nach der Stufe 1 mehrere Tage Zeit eingeräumt, die Listen nochmals gewissenhaft zu überprüfen, bevor die Auswahl an die Behörde zu übermitteln war. Die Telekom-Control-Kommission hat sich hier nicht zuletzt aufgrund der Konsultationsinputs eines Bieters an den zeitlichen Obergrenzen orientiert, um eine entsprechende Qualität sicherzustellen und allen Bietern für die Stufe 4 eine möglichst gute Planungsgrundlage zu geben. Wäre ein Tausch in der Phase 1 möglich, wären diese Maßnahmen sinnentleert.

Durch die Möglichkeit des Tausches von Katastralgemeinden soll eine hohe Flexibilität nach der Auktion eingeräumt werden, damit etwa bei Ausbauproblemen auf andere Katastralgemeinden gewechselt werden kann. Die Einmeldung von Katastralgemeinden hat in einem von der Regulierungsbehörde rechtzeitig vorzugebenden Format zu erfolgen, um einen fairen und effizienten Prozess sicherzustellen.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist, wie in Kapitel 4.3.4 der Anlage 1 dieses Bescheides festgelegt, das Tauschen von Katastralgemeinden erst nach Beginn der Phase 2 zulässig und der

von Hutchison und T-Mobile vorgebrachten Sichtweise, dass zu jedem Zeitpunkt, also auch vor Beginn der Phase 2, das Tauschen von Katastralgemeinden erfolgen kann, nicht zu folgen.

#### 4.4) Zu den Laufzeiten der Frequenzen

Gemäß § 54 Abs 11 TKG 2003 dürfen Frequenzen nur befristet zugeteilt werden. Bei der Festsetzung der Nutzungsdauer von Frequenznutzungsrechten verfolgt die Telekom-Control-Kommission eine Reihe von Zielen. So sollen beispielsweise alle Frequenznutzungsrechte innerhalb eines Bandes zeitgleich ablaufen (Einführung neuer Technologien etc). Überdies ist eine der Prämissen der Regulierungsbehörde, dass in regelmäßigen Abständen (ca alle fünf Jahre) Auktionen stattfinden sollen, sowohl um Kapazitätsanpassungen und neue Markteintritte zu ermöglichen, als auch um einem etwaigen Technologiewandel Rechnung tragen zu können. Die Laufzeiten für alle Bänder sollten je nach Ablauf von Nutzungsrechten anderer Frequenzen zwischen 15 und 25 Jahren liegen. Als einheitliches Ende der Laufzeit für die gesamten zur Versteigerung gelangten Frequenzen wurde daher der 31.12.2044 festgelegt. Der Beginn der Nutzungsrechte im Bereich 2100 MHz ab 01.01.2021 ergibt sich daraus, dass Nutzungsrechte in diesem Bereich noch bis 31.12.2020 rechtskräftig zugeteilt sind.

Die Laufzeiten waren somit wie aus den Spruchpunkten 1 bis 3 ersichtlich festzulegen.

#### 4.5) Zu den Nebenbestimmungen (Anlage zum Bescheid)

Gemäß § 55 Abs 10 TKG 2003 kann die Frequenzzuteilung eine Reihe von Nebenbestimmungen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen des TKG 2003 und der relevanten Vorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG, bestmöglich zu erfüllen.

Bei der gegenständlichen Zuteilung von Frequenznutzungsrechten war die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich. Diese dienen insbesondere der Sicherstellung einer effektiven und effizienten Frequenznutzung und sind im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen erforderlich (§ 1 Abs 1 TKG 2003). Zu regeln waren dabei auch die Anforderungen in Bezug auf die Versorgung sowie, für den Fall der Nichteinhaltung der auferlegten Verpflichtungen, die Verhängung von Pönalen, die Befristung sowie technische und den Betrieb betreffende Bedingungen zur Vermeidung von funktechnischen Störungen.

#### 4.6) Zu den Kosten des Verfahrens

Gemäß § 76 AVG hat die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, für Barauslagen aufzukommen, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen. Unter Barauslagen sind alle Aufwendungen zu verstehen, die für die Durchführung der einzelnen konkreten Amtshandlung gemacht werden und die über den sonstigen und allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen. Abweichend von § 76 AVG sieht § 55 Abs 11 TKG 2003 aber vor, dass die Behörde in jedem Stadium des Verfahrens Sachverständige sowie Berater beiziehen kann, deren Kosten von dem Antragsteller, dem die Frequenzen zugeteilt werden, zu tragen sind. Bei mehreren Antragstellern sind die Kosten aliquot aufzuteilen (zur Auslegung des Begriffes „aliquot“ in § 55 Abs 11 TKG 2003 s VwGH 27.1.2011, 2010/03/0192).

Die der Behörde erwachsenen Kosten werden den in der Auktion erfolgreichen Bietern mittels gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

#### 4.7) Zur Zahlung des Frequenznutzungsentgeltes

Gemäß § 55 Abs 10a TKG 2003 ist im Bescheid für die Frequenzzuteilung für die Zahlung des Frequenznutzungsentgeltes eine Frist von acht Wochen vorzuschreiben. Dementsprechend wurde in den Spruchpunkte 1 bis 3 jeweils eine achtwöchige Zahlungsfrist angeordnet.

Da die Höhe der insgesamt zu entrichtenden Frequenznutzungsentgelte mehr als 50 Millionen Euro beträgt, steht gemäß § 55 Abs 10b TKG 2003 den Adressaten dieses Bescheides die Möglichkeit offen, Ratenzahlungen oder die Stundung ihrer jeweiligen Zahlungsverpflichtungen zu erwirken. Hierzu kann jeder Bescheidadressat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides einen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung seiner Zahlungen um insgesamt bis zu zwölf Monate bei der Regulierungsbehörde beantragen.

Aus all den bisher angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden. Über die unter Punkt II. 1) angeführten Anträge der ÖBB-Infrastruktur AG wurde gesondert bescheidmässig abgesprochen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 19.10.2020

**Telekom-Control-Kommission**

Dr. Elfriede Solé  
Die Vorsitzende

	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
Datum/Zeit-UTC	21.10.2020 13:32:22
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744792
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.